

Kompetenz	1920-	Vorbereitung schwieriger und weitläufiger Geschäfte, Behandlung besonderer Fragen
Kompetenz-träger	1920-	Fachkommissionen
Entstehung	1920 1963	Mit der Gemeindeordnung vom 1./2. Mai 1920 erhielt der Gemeinderat die Kompetenz zur Einsetzung von befristeten Fachkommissionen. Über die Einsetzung von befristeten Fachkommissionen hinausgehend erhielt der Gemeinderat mit der Gemeindeordnung vom 30. Juni 1963 die Kompetenz zur Einsetzung von ständigen Fachkommissionen.
Aufbau	1920 1963 1971 1985	Obwohl Organisation und Amtsdauer der Fachkommissionen den Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung vorbehalten war, fehlt dort ein entsprechender Passus. Aus der Gemeindeordnung ist lediglich ersichtlich, dass es sich bei den Fachkommissionen um zeitlich befristete Kommissionen handelte und die Mitglieder aus den entsprechenden Fachkreisen gewählt wurden. Jede handlungs- und ehrenfähige Person kann einer befristeten oder ständigen Fachkommission angehören. Die Mitglieder beziehen für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Vizepräsidenten sollten in der Regel von den ständigen Kommissionen selbst gewählt werden. Amtsdauer und Organisation der Fachkommissionen wurden in der Gemeindeordnung und in den Ausführungsbestimmungen nicht erwähnt, da sie je nach Aufgabe der Kommission unterschiedlich waren. Amtsdauer und Organisation der jeweiligen ständigen Fachkommission wurden nun in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Amtsdauer und Organisation der befristeten und ständigen Fachkommissionen werden einheitlich geregelt. Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder, die Vertretungsverhältnisse und die Amtsdauer nach Bedarf fest. Wenn nichts anderes bestimmt wird, läuft die Amtsdauer gleich wie die des Stadtrates. Der Gemeinderat wählt in der Regel die Mitglieder und die Präsidenten der Fachkommissionen. Der Vizepräsident wird von der Kommission bestimmt.
Personal		
übergeord. Behörde		Gemeinderat
Aufsicht		Gemeinderat
Bibliografie	¹	GO vom 1./2. Mai 1920: Art. 71, GO vom 30. Juni 1963: Art. 63 sowie 60, 61, ABzGO vom 25. März 1971: Art. 28, 40, 43, 46 und 51, ABzGO vom 29. November 1984: 17-20.